



RIZ MARKUS

RECHTSAGENT +41 71 383 45 90 markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT +41 71 383 45 88 edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Die unterstützte Frau H. hat bei einem Verein Trikots gewaschen und dafür Fr. 1527.00 überwiesen bekommen. Da die Wäsche jedoch eine Kollegin und nicht sie selber gewaschen hat, hat sie diesen Betrag dieser Kollegin bezahlt. Trotzdem hat die Fürsorge ihr diesen Betrag angerechnet.

Frau H. verrichtet Putzarbeiten, die an zwei Orten ausgeführt werden und einmal etwa Fr. 100.00 und einmal etwa Fr. 200.00 einbringen.

Fragen

- 1. Wie hat sie betreffend Anrechnung von Fr. 1527.00 vorzugehen?
- 2. Wieviel darf Frau H. dazu verdienen, ohne dass sie dies angeben muss? Ist ein Zusatzverdienst überhaupt möglich?
- 3. Müssen anonyme Aussagen seitens der Behörden bekannt gemacht werden und dürfen diese überhaupt gegen Frau H. verwendet werden?

Antworten

- 1. Wenn Frau H. selbst ein Erwerbseinkommen erzielt und sie für die Übernahme dieser Arbeit durch eine Drittperson das ganze Einkommen dieser Drittperson weiter leiten muss, dann darf ihr kein Einkommen angerechnet werden. Frau H. muss dies aber gegenüber dem Sozialamt beweisen können. Das kann sie mit einer von der Drittperson unterschriebenen Quittung tun, woraus dieser Sachverhalt herausgeht. Das Sozialamt kann allenfalls auch diese Drittperson als Auskunftsperson oder Zeugin befragen, ob die bezüglichen Angaben von Frau H. zutreffend sind. Dasselbe gilt, wenn Frau H. eine bezahlte Arbeit übernimmt und sie bei der Ausführung von einer Drittperson unterstützt wird, der sie dann einen Teil ihres Einkommens für deren Mitarbeit abgeben muss.
- 2. Grundsätzlich muss Frau H. gegenüber dem Sozialamt sämtliches Einkommen angeben, so lange sie Sozialhilfeleistungen bezieht. Auf dem erzielten Erwerbseinkommen wird gestützt auf die neuen SKOS-Richtlinien von 2005 seit dem 1. Januar 2006 ein Freibetrag gewährt, der sich in den Ostschweizer Kantonen bei einem 100%-Pensum auf Fr. 400.00 pro Monat beläuft und bei teilzeitlicher Tätigkeit verhältnismässig reduziert wird (z.B. 50% = Fr. 200.00). In der Regel wird aber ein Einkommensfreibetrag von mindestens Fr. 100.00 pro Monat gewährt, so dass ein Ein-

kommen bis zur Höhe von Fr. 100.00 zu keiner Reduktion der Sozialhilfeleistungen führt. Ein Zusatzverdienst ist also möglich, führt aber zu einer gewissen (nicht vollen) Reduktion der Sozialhilfeleistungen.

3. Die Herkunft von Hinweisen, welche eine Behörde erhalten hat, muss grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Hingegen muss der betroffenen Person der Inhalt solcher Hinweise bekanntgegeben werden. Ebenso darf die Behörde nur auf solche Hinweise abstellen, wenn es sich dabei um klare Beweise handelt und diese Beweise müssen natürlich der betroffenen Person zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Mit Bezug auf allfälliges Einkommen heisst das, dass das Sozialamt nur solches anrechnen darf, das klar bewiesen werden kann. Mutmassungen oder Annahmen über allfälliges Einkommen genügen nicht. Es müssen also entweder schriftliche Zeugenaussagen oder Gehaltsabrechnungen oder Bestätigungen über Lohnauszahlungen vorliegen und diese sind der betroffenen Person auch vor deren Anrechnung zur Einsichtnahme und Stellungnahme vorzulegen. Andernfalls kann die betroffene Person gegen eine entsprechende Verfügung Rekurs erheben und die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen. Das Sozialamt kann also nicht einfach auf anonyme Aussagen abstellen, sondern muss anrechenbares Einkommen ausdrücklich mit ensprechenden Belegen beweisen können und diese der betroffenen Person auch bekanntgeben.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Beantwortung zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger